

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Ausrüstung der Schutzanlagen mit tragbaren Löschgeräten (Handfeuerlöschern) sowie deren Erneuerung und Unterhalt

vom 15.12.2015

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf den Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2003¹ über den Zivilschutz (ZSV),
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Zweck

¹ Diese Weisungen legen die zulässigen Typen der tragbaren Löschgeräte (Handfeuerlöscher) für den jeweiligen Schutzanlagentyp fest.

² Sie regeln die Entrichtung der anerkannten Mehrkosten nach Artikel 71 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002² über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) für die Ausrüstung der Schutzanlagen mit Handfeuerlöschern sowie deren Erneuerung.

³ Zudem regeln sie die Periodizität der Kontrollen zur Betriebsbereitschaft von Handfeuerlöschern im Rahmen des Unterhalts nach Artikel 35 Absatz 1 ZSV.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für Schutzanlagen gemäss Artikel 50 BZG, die in normaler Betriebsbereitschaft gehalten werden.

Ziffer 3 Anzahl und Typ Handfeuerlöscher pro Schutzanlage

Anzahl und Typen der zu verwendenden Handfeuerlöscher sind abhängig vom Schutzanlagentyp und im Anhang festgelegt.

Ziffer 4 Anerkannte Mehrkosten

Das BABS entrichtet die effektiven Kosten pro Handfeuerlöscher bis maximal zur Höhe des im Anhang festgelegten Betrages.

Ziffer 5 Technische Anforderungen und Zulassungen sowie Pauschalbeiträge

¹ Die Anforderungen der Technischen Weisungen vom 23. März 1995 für die Schocksicherheit von Einbauteilen in Zivilschutzbauten (TW Schock 1995) sind einzuhalten. Gemäss diesen gelten die Handfeuerlöscher als prüfpflichtige Einbauteile.

² Die Höhe der Pauschalbeiträge nach Artikel 71 Absatz 3 BZG für Handfeuerlöscher ist in den Weisungen des BABS vom 20. Dezember 2013 über die Entrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen festgelegt.

Ziffer 6 Periodizität der Kontrollen

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen stellen sicher, dass jeder Handfeuerlöscher mindestens alle drei Jahre kontrolliert wird.

Ziffer 7 Verfahren

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen stellen dem Kanton zuhanden des BABS die Gesuche für die Entrichtung der Beiträge (anerkannten Mehrkosten) zu. Das Gesuch muss mit Offerte, Fotos und Begründung (Revisionsbericht) eingereicht werden.

² Die Kantone prüfen die Gesuche auf deren Vollständigkeit sowie Begründetheit, veranlassen gegebenenfalls deren Ergänzung und reichen sie anschliessend dem BABS zur Genehmigung ein.

³ Wird das Gesuch genehmigt, erfolgt die Auszahlung an die Kantone zuhanden der Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen.

Ziffer 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2025

15.12.2015 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Benno Bühlmann

Direktor

¹ SR 520.11
² SR 520.1

Anhang

Anzahl und Typ der Handfeuerlöcher

Das BABS entrichtet die effektiven Kosten (inkl. MwSt.) pro Handfeuerlöcher bis maximal CHF 400.-
Die nachstehende Tabelle regelt die Anzahl und Typ der Handfeuerlöcher sowie die Standorte der Löschgeräte pro Schutzanlage-
typ.

Standorte Schutzanlagentypen / Kombinationen	Ventilationsraum/Technik (VentR)	Maschinenraum Notstrom (MaschR)	TM- Zentrum (TM-Zen)	Aufenthaltsraum (AR)	Aufenthaltsraum (AR)/ Zugang zu Liegeräume	Küche (Kü)/ Vorrat (Vo)	Personal-Liegeräume (PLR)	Röntgen (Rö)/Labor (L)/Behandlung	Mehrzweckraum (MZR)/Sterilisation (St)/Sauerstoff (O ₂)/Sauerstofframpe (OZR)	Geräteraum (GerR)	Fhr- Räume RFO/GFO
	}										
KP I	⊕		⊕	▽	●						
KP I / BSA I*, I, II*. II	⊕		⊕	▽	●●					⊙	
KP I / Gesch San Stelle	⊕		⊕ ³	▽	●		●		⊕ ³		
KP II	⊕		⊕	▽	●						
KP II / BSA I, II*. II	⊕		⊕	▽	●●					⊙	
KP II / Gesch San Stelle	⊕		⊕ ³	▽	●		●		⊕ ³		
KP II red	⊕			▽	●						
KP II red / BSA II*. II	⊕			▽	●					⊙	
KP II red / BSA II*. II / Gesch San Stelle	⊕			▽▽	●		●		⊕	⊙	
BSA I*, I, II*, II, III	⊕			▽	●					⊙	
BSA I*, I, II*, II / Gesch San Stelle	⊕			▽▽	●		●		⊕	⊙	
Gesch Spital	⊕			▽▽	●		●●		⊕		
½ Gesch Spital	⊕			▽▽	●		●		⊕		
Gesch San Stelle	⊕			▽▽	●		●		⊕		

Legende/Bemerkungen zur Tabelle:

- ⊕ CO₂- Löscher 2.0-5.0 kg
- ▽ Eimerspritze (Wasser)
- ▽ Auf Handfeuerlöcher der BK. F wird verzichtet
- Schaumlöscher (A3F) 9L
- ⊙ Pulverlöscher 9 Kg / BK A-B-C

³ Optionaler Standort